

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR SPUNDWÄNDE / RÜHLWANDTRÄGER

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991 und die SIA-Empfehlung 229, Ausgabe 1993 für Baugruben.
Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfalle vor Vertragsabschluss geregelt werden.
- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach Verfahren PKI / nach Verfahren mit Objektindex und Spartenschlüssel / nach Verfahren mit effektivem Mengennachweis.
- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.
- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:
- Benützung fremder Grundflächen

- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Ramm- und Zieharbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände von Spundwandachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Ramm- und Ziehgeräte sind auf das objektbezogene Rammgut und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.
Vorgesehene Geräte:
- Rammen : Vibrator Typ
Hydr. Freifallhammer to
 - Ziehen : Vibrator Typ
- 2.3 Der Ramm- und Ziehfortschritt mit den vorgesehenen Geräten muss folgende minimalen Werte betragen:
Rammen : min. 15 cm/Min.
Ziehen : min. 10 cm/Min.
nach 5 Min. Lockerungszeit

- 2.4 Werden die minimalen Fortschritte in Art. 2.3 nicht erreicht, so sind grössere Geräte zu verwenden oder Sondermassnahmen wie Spülen oder Vorbohren zu prüfen.
- 2.5 Für das Ausmass gilt der NPK 2000/162 sowie die SIA-Empfehlung 229 mit folgenden Ergänzungen:
- Ohne genauere Angaben in den Offert-Unterlagen versteht sich die Installationspauschale für je 1 Etappe Rammen sowie 1 Etappe Ziehen.
 - Für das Vorhalten gilt die Zeit zwischen An- und Abtransport.
- In der vorliegenden Offerte sind eingerechnet: Monate
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Geräten bei Ramm- oder Ziehschwierigkeiten
 - Längeres Vorhalten als in Art. 2.5 angegeben
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Sondermassnahmen wie Spülen oder Vorbohren
 - Abdichten von Spundwandschlössern
 - Verlorenes Rammgut, welches nach erfolglosem Ziehen im Boden verbleibt
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Schliessen von Ankerlöchern usw.
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C.

3. DIVERSES

- 3.1 Bei temporären Spundwänden oder Rühlwandträgern kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.2 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.
- 3.3 Dem Bauherrn wird die Ausführung von Erschütterungsmessungen, zur Überwachung der umliegenden Gebäude, empfohlen.

4. REGIE-ANSÄTZE (exkl. MwSt)

4.1 Personal:

- Rammeister per Std. Fr.
- Baumaschinenführer / Schlosser / Schweisser per Std. Fr.
- Rammarbeiter per Std. Fr.

4.2 Geräte:

- Trägergerät (ohne Bedienung):
 - Betrieb per Std. Fr.
 - Wartezeit per Std. Fr.
 - Vibrator zu Trägergerät:
 - Typ..... per Tag Fr.
 - Typ..... per Tag Fr.
 - Typ..... per Tag Fr.
 - Typ..... per Tag Fr.
 - Pfahlramme, komplett (ohne Bedienung):
 - Betrieb per Std. Fr.
 - Wartezeit per Std. Fr.
 - Schweissanlage per Std. Fr.
-
-
-

4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Ort und Datum:

_____, den _____

Unternehmer:

Weinbergstrasse 49
 Postfach, 8042 Zürich
 Tel. +41 44 258 84 90
 Fax +41 44 258 84 99
info@infra-schweiz.ch
www.infra-schweiz.ch

